

auch die sog. NS-Verbrecher, die des Mordes überführt seien, zur Verantwortung ziehen könne.

Es sei nochmals betont, daß die westdeutsche Bundesrepublik ihre internen Verjährungsregeln fassen darf, wie es ihrer inneren Rechtsordnung entspricht. Völkerrechtlich nicht erlaubt ist es ihr jedoch, sich über den Strafanspruch der Völkergemeinschaft gegenüber Verbrechern hinwegzusetzen, die den internationalen Rechtsfrieden und das Zusammenleben der Völker überhaupt auf das schwerste mißachtet und verletzt haben. Deshalb sind der Regierungsentwurf und die Variante der CDU/CSU zu ihm abzulehnen; denn beide mißachten die Gebote des Völkerstrafrechts.

Die westdeutsche Justiz, die Bundesregierung und der Bundestag verfolgen bis auf den heutigen Tag eine völkerrechtswidrige Grundlinie, die gewissermaßen arbeitsteilig verwirklicht wird. Diese Linie ist auf den Schutz von Kriegsverbrechern und Verbrechern gegen die Menschlichkeit einseitig zweckorientiert und daher schon vom Prinzip eines Rechts überhaupt zu verwerfen.

Der vormalige Justizminister Jaeger erklärte zwar in der Bundestagsdebatte vom 11. Juni 1969, daß die westdeutsche Bundesrepublik gemäß Art. 25 ihres Grundgesetzes die allgemeinen Regeln des Völkerrechts respektiere, weil diese unmittelbar verpflichtender Bestandteil des Bundesrechts seien; zugleich aber teilte er mit, daß es der westdeutschen Bundesrepublik unmöglich sei, die Konvention über die Unverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu ratifizieren.

Der derzeitige Justizminister Ehmke gab an, daß es in der westdeutschen Bundesrepublik „fast ausnahmslos nicht um sog. Kriegsverbrechen“ und deren Verfolgung, sondern „nur noch um die weitere Verfolgung von Mordtaten“ ginge. In Wirklichkeit aber geht es bei einer Fülle von Verbrechen des deutschen nazifaschistischen Regimes, deren Täter sich gegenwärtig in Westdeutschland aufhalten, um Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Tateinheit. Die Erklärung des Justizministers ist mithin als völkerrechtswidrige Ablehnung der Verfolgung von Kriegsverbrechen zu werten.

Der vormalige Justizminister Jaeger führte weitere Gründe ins Feld, so die mangelnde Einstimmigkeit der Vollversammlung der Vereinten Nationen bei der Beschlußfassung über die Konvention vom 26. November 1968. Hieraus wollte er die Nichtexistenz des Völkerstrafrechts überhaupt herleiten. Dem westdeutschen Bundestag wurde dabei jedoch vorenthalten, daß materielles Völkerstrafrecht einschließlich des Prinzips der Unverjährbarkeit längst allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts waren, ehe die Vollversammlung der Vereinten Nationen den Staaten mit der Konvention den Vorschlag unterbreitete, sich wechselseitig zu gemeinschaftlichen Aktionen der Verfolgung solcher Verbrechen zu verpflichten.

Ein anderes Argument zielt darauf, die gesetzliche Bestimmtheit der Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Abrede zu stellen. Auch hier wurde verschwiegen, daß diese Verbrechen in der ihnen angemessenen Bestimmtheit längst formuliert worden sind. Es bleibt jedenfalls festzustellen, daß diese Regeln des Völkerstrafrechts weitaus präziser sind als beispielsweise die des westdeutschen politischen Strafrechts.

Schließlich wurde behauptet, daß es hier um eine Art „große Rüdewirkung“ von Strafgesetzen ginge. Zunächst muß klargestellt werden, daß die Problematik der Verjährung nach keinem in der Welt bekannten Rechtssystem das Verbot der Rückwirkung von Strafgesetzen

berührt. Dies wird selbst von westdeutschen Strafrechts- und Völkerrechtslehrern sowie von der westdeutschen Justiz nicht bestritten. Die Ausführungen des vormaligen Justizministers Jaeger zu diesem Punkte zielten offensichtlich darauf, ein rechtsunkundiges Publikum irrezuführen.

In diesem Zusammenhang ist ferner festzustellen, daß die westdeutsche Bundesrepublik sowohl mit ihren Gesetzgebungsabsichten als auch mit ihrer Justizpraxis weit hinter das zurückgeht, was bereits einmal in Deutschland als rechtsgültig verkündet worden ist. Nach Art. I § 2 des Gesetzes vom 24. März 1920 (RGBl. S. 341) zur Ergänzung des Gesetzes zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen vom 18. Dezember 1919 (RGBl. S. 2125) „stehen die Gewährung von Straffreiheit, die Verjährung der Strafverfolgung und ein früheres Verfahren... einem Verfahren auf Grund des Gesetzes vom 18. Dezember 1919 nicht entgegen“. Im gleichen Paragraphen wird ferner verkündet, daß weder Freisprüche aus früheren Verfahren noch ungerichtfertig niedrige Strafen der erneuten Durchführung eines Verfahrens im Wege stehen dürfen.

In der Debatte des Bundestages versuchte man den Eindruck zu erwecken, als würde der westdeutschen Bundesrepublik mit dem Ersuchen, die Grundsätze der Konvention über die Nichtanwendung von Verjährungsbestimmungen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit anzuerkennen, etwas rechtsstaatlich Unmögliches zugemutet. Fakt ist jedoch, daß selbst die westdeutsche Bundesrepublik in ihrer eigenen Rechtspraxis die Verjährung einer Straftat gewöhnlicher Kriminalität nicht als Hinderungsgrund für eine Auslieferung ansieht. Noch entscheidender aber ist, daß die weltumspannende internationale Gesellschaft für Strafrecht (AIDP) in Vorbereitung ihres

X. Internationalen Strafrechtskongresses in Rom im Jahre 1969 — nachdem sie die internationale Rechtslage hat exakt prüfen lassen — in einem Entschließungsentwurf feststellt, daß weder die Amnestie noch die Verjährung den ersuchten Staat daran hindern dürfen, einen Verbrecher auszuliefern⁵. In diesem Entschließungsentwurf wird festgestellt, daß ein Recht auf Verweigerung der Auslieferung bei politischen Straftaten bestünde. Ausdrücklich ausgenommen davon werden jedoch die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Der gesamte Entschließungsentwurf mit seinen verschiedenen konkreten Vorschlägen atmet die unerschütterliche Rechtsüberzeugung, daß Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Völkerstrafrecht in universeller und uneingeschränkter Weise zu verfolgen sind und daß alle Schranken, selbst die Beschränkungen eines Auslieferungshindernisses irgendwelcher Art, vor dem Völkerstrafrecht fallen müssen.

Die Einwände' der westdeutschen Politiker zerfließen vor einer solchen Geschlossenheit, die von den Vereinten Nationen bis zu internationalen Strafrechtsgesellschaften reicht, in ein Nichts.

Der westdeutsche Bundestag bietet mit seiner Debatte vom 11. Juni 1969 der Weltöffentlichkeit scheinbar einen Kompromiß an. Alles, was dort vorgetragen wurde, ist jedoch, da es die Negation des Völkerstrafrechts in sich enthält, unannehmbar. Es geht den Vätern dieser Ideen letztlich auch nicht um einen wirklichen Kompromiß, sondern um den Versuch der Übertölpelung der Weltöffentlichkeit und der demokratischen Volkskräfte in Westdeutschland selbst.

* Vgl. Entschließungsentwurf des vorbereitenden Kolloquiums zum Thema IV: „Aktuelle Probleme der Auslieferung“, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 81, Heft 1, S. 243 ff.